

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
152	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb „Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2022	242
153	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets gemäß §§ 51, 52 Abs. 1 WHG und §§ 35, 113 LWG für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Ruhrdamm“ und „Ruhrwiesen“	244
154	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	259
155	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 300714367	262
156	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 300775525	262

## **152 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAH-RESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB „SCHUL- UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN DES HOCHSAUER-LANDKREISES“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2022**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 20.10.2023 den Jahresabschluss des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 184.998.180,11 € und die Ergebnisrechnung, die mit einem ausgeglichenem Ergebnis abschließt, sowie den Lagebericht festgestellt.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 liegt in Anwendung des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsordnung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der zur Zeit gültigen Fassung im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 484 (Ansprechpartnerin: Frau Mühlbrandt), während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, hat mit Datum vom 04.08.2023 folgenden uneingeschränkten Prüfvermerk erteilt:

### **“BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises, Meschede:

#### ***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises, Meschede, - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2022 und der Gesamtergebnisrechnung inklusive den Teilergebnisrechnungen, der Gesamtfinanzrechnung inklusive den Teilfinanzrechnungen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises, Meschede, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung geltenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht den landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### ***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### ***Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung geltenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebsatzung

entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### ***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen

oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 04. August 2023

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Richter  
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost  
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.) “

Meschede, 24.10.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
gez.  
Dr. Schneider

---

## **153** **ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETS GEMÄß §§ 51, 52 ABS. 1 WHG UND §§ 35, 113 LWG FÜR DAS EINZUGSGEBIET DER WASSERGEWINNUNGSANLAGEN „RUHRDAMM“ UND „RUHRWIESEN“**

**- Wasserschutzgebietsverordnung „Winterberg-Ruhrdamm/Ruhrwiesen“ -**

**vom 30.10.2023**

### **Inhalt**

Präambel

§ 1 Allgemeines

§ 2 Schutzgebiet

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 4 Schutz in der Zone I

§ 5 Schutz in den Zonen II und III

- § 6 Genehmigungen
- § 7 Verbote
- § 8 Düngung
- § 9 Pflanzenschutz
- § 10 Duldungspflichten
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

#### Aufgrund

- §§ 51 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 176)
- §§ 35, 93, 112 bis 116, 123 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1470), inkraftgetreten am 29. Dezember 2021
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), inkraftgetreten am 1. Juli 2021
- § 26 Abs. 1 Buchst. f) und t) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), inkraftgetreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023
- § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 268/SGV NRW 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), inkraftgetreten am 19. Februar 2022

wird vom Hochsauerlandkreis als untere Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 20.10.23 verordnet:

### **§ 1 Allgemeines**

Zum Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen wird für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Ruhrdamm“ und „Ruhrwiesen“ im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigte des Wasserschutzgebiets sind die Stadtwerke Winterberg AöR sowie ihr Rechtsnachfolger.

### **§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen (Schutzzonen I), einer engeren Zone (Schutzzone II) und einer weiteren Zone (Schutzzone III).

(2) Es erstreckt sich auf den Hochsauerlandkreis, Stadt Winterberg, Gemarkung Winterberg, Fluren 6, 7, 8, 9 und 10 jeweils teilweise.

(3) Die Grenzen des Schutzgebiets und der einzelnen Schutzzonen sind dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:7.000 zu entnehmen (Schutzgebietskarte). Die Zone I ist rot, die Zone II grün und die Zone III gelb angelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der dem nächstgelegenen Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

### § 3 Begriffsbestimmungen

Es gelten die in den umweltrechtlichen Gesetzen verwendeten einschlägigen Definitionen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

- 1) **Wesentliches Ändern** ist jede Änderung oder Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung aufwirft.  
  
Darüber hinaus sind hierunter auch das Erweitern, die Nutzungsänderung und der Abbruch von Gebäuden oder baulichen Anlagen im Sinne der BauO NRW zu verstehen.
- 2) **Hygienisierte Gärreste** sind Gärreste aus einer Biogasanlage, in der ausschließlich Gülle, Jauche, Festmist und nachwachsende Rohstoffe im thermophilen Bereich vergoren werden. Nach der Vergärung im thermophilen Temperaturbereich muss die Biomasse für eine Hygienisierung anschließend auf eine Temperatur von  $\geq 70^{\circ}\text{C}$  erhitzt und mindestens 1 Stunde auf dieser Temperatur gehalten werden.
- 3) **Intensivkulturen** sind landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.
- 4) **Gewerbliche Tierhaltungen** sind Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.
- 5) **Intensivbeweidung** ist die Nutzung einer Weidefläche durch Tierbesatz, die zu einer nachhaltigen Schädigung der Grasnarbe führt. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.
- 6) **Auslauf:** Platz der freien Bewegung für Haus- oder Nutztiere mit untergeordneter Ernährungsfunktion.
- 7) **Dauergrünland** sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.
- 8) **Kahlhieb** ist die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinanderfolgenden Eingriffen, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,3 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.  
  
Ein Kahlhieb kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den gleichen Bedingungen führen.  
  
Dagegen sind Hiebsmaßnahmen einer oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.  
  
Bei Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen ist Kahlhieb im Sinne dieser Verordnung die Ernte oder das sonstige Abräumen eines Bestandes.
- 9) Unter **Kalamitäten** sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlhieb möglich ist.
- 10) **Gartenbauliche Nutzungen** sind Baumschulen, Gartenbaubetriebe, forstliche Pflanzgärten, Weinbau, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau.
- 11) **Kurzumtriebsplantagen** sind Grundflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BWaldG).
- 12) **Extensive Weihnachtsbaumkulturen** sind Weihnachtsbaumkulturen, bei denen auf
  - die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
  - jegliche mineralische und organische Düngung ausgenommen Kalkung,
  - Ballenentnahme und

- jegliche Form der Bodenbearbeitung (Umbrechen, Fräsen und Mulchen) ausgenommen der Einsatz von handgeführten Maschinen zur Vegetationspflege verzichtet wird.
- 13) **Ganzbaumentnahme** ist die Entnahme aller ober- und unterirdischen Baumteile einschl. Roden. **Vollbaumentnahme** ist die Entnahme aller oberirdischen Baumteile.
  - 14) **Trails** sind Pfade oder Wege einschl. zugehöriger Anlagen, die vorwiegend zur Ausübung von Radsport, z. B. mit Mountainbikes oder Downhillbikes, gedacht sind.
  - 15) **Klassifizierte Straßen** sind alle Straßen, die als Teil eines überörtlichen Straßennetzes mit einer Nummer versehen sind. Zum klassifizierten Straßennetz gehören Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Land- und Kreisstraßen.
  - 16) **Wiedererrichten** ist das vollständige Wiederherstellen von beschädigten Gebäuden, baulichen Anlagen oder Drainagen.
  - 17) Wird in dieser Verordnung der Begriff „**zulässig**“ verwendet, bedarf es keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.

#### § 4

##### Schutzbestimmungen in der Zone I

(1) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. Sie darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege der Vegetation,
- b) für den Betrieb (einschl. Wartung und Unterhaltung) und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen,
- d) zur Durchfühg von Arbeiten gemäß Abs. 5 Satz 2.

(2) Befugte im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Nach Erteilung einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde darf darüber hinaus der Betreiber des Stromkabels die Schutzzone I insoweit betreten, wie es für den Betrieb, zur Instandhaltung und zur Störungsbeseitigung notwendig ist. Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Begünstigten vorab (Rufbereitschaft) und ansonsten der Begünstigten und der unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.

(4) Der Einsatz chemischer Mittel z.B. für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt.

(5) Im Übrigen sind das Betreten der Schutzzone I sowie das Vornehmen jeglicher Handlung in Schutzzone I verboten. Ausgenommen davon sind Maßnahmen, die für die Instandhaltung und Störungsbeseitigung des durch die Schutzzone führenden Mittelspannungskabels durch den Betreiber erforderlich sind. Die durchzuführenden Maßnahmen sind mit den Stadtwerken Winterberg zuvor abzustimmen.

#### § 5

##### Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

(1) Die Zone III soll den Schutz des genutzten Grundwassers vor weitreichenden Verunreinigungen und Beeinträchtigungen, insbesondere durch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe, gewährleisten.

(2) Die Zone II soll zusätzlich den Schutz des genutzten Grundwassers vor Verunreinigungen, insbesondere durch Krankheitserreger, und vor Beeinträchtigungen, die die Wassergewinnungsanlage aufgrund geringer Fließdauer oder -strecke erreichen können, gewährleisten.

(3) In den Zonen III und II des Wasserschutzgebiets sind folgende Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Absatz 1 und 2 verboten oder beschränkt zulässig (genehmigungspflichtig).

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone III	in Schutzzone II
<b>1</b>	<b>Siedlung und Verkehr</b>		
1.1	Ausweisen neuer Bau- oder Gewerbegebiete	genehmigungspflichtig	verboten
1.2	Errichten, wesentliches Ändern einschl. Nutzungsänderung, Wiederrichten von Gebäuden und baulichen Anlagen jeder Art einschl. Windenergieanlagen	genehmigungspflichtig  bei Windenergieanlagen: wenn durch ein hydrogeologisches Gutachten nachgewiesen wird, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist; ansonsten: verboten	verboten  genehmigungspflichtig: • wesentliches Ändern oder Wiederrichten, soweit keine Gewässergefährdung zu besorgen ist • Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
1.3	Errichten, wesentliches Ändern und Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	genehmigungspflichtig	verboten
1.4	Verwenden von Materialien, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen.	verboten	verboten
1.5	Neubau sowie Um- und Ausbau (wesentliches Ändern) von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen einschl. Trails	genehmigungspflichtig	verboten  genehmigungspflichtig: • Wirtschaftswege, Radwege • Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
1.6	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen einschl. Trails	zulässig  genehmigungspflichtig: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen	zulässig  genehmigungspflichtig: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen
1.7	Errichten und wesentliches Ändern von Rastanlagen, Parkplätzen und Stellplätzen für Kfz	zulässig: für bis zu 10 Kfz  genehmigungspflichtig: für mehr als 10 Kfz	verboten  genehmigungspflichtig: für bis zu 10 Kfz
1.8	Temporäres Bereitstellen von unbefestigten Flächen außerhalb von befestigten Straßen und Wegen zum Abstellen von Kfz	zulässig: für bis zu 10 Kfz  genehmigungspflichtig: für mehr als 10 Kfz	verboten
1.9	Transport wassergefährdender Stoffe	genehmigungspflichtig  zulässig: • Durchtransport auf klassifizierten Straßen • Durchtransport im Rahmen forst- oder landwirtschaftlicher Nutzung • Anliegerverkehr	verboten  zulässig: • Durchtransport auf klassifizierten Straßen • Durchtransport im Rahmen forst- oder landwirtschaftlicher Nutzung • Anliegerverkehr
<b>2</b>	<b>Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
2.1	Errichten oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten



Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone III	in Schutzzone II
2.2	Bau und Betrieb von Abwasserleitungen und -kanälen	genehmigungspflichtig	verboten genehmigungspflichtig: Regenwasserkanäle zulässig: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhaltung bestehender Kanalisation</li> <li>• Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern</li> </ul>
2.3	Einleiten von Schmutzwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln)	verboten	verboten
2.4	Einleiten von unverschmutztem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer oder in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln)	genehmigungspflichtig zulässig: breitflächiges Verrieseln über die belebte Bodenzone	genehmigungspflichtig zulässig: breitflächiges Verrieseln über die belebte Bodenzone von Gebäuden/baulichen Anlagen bis 100 m <sup>2</sup> Dachfläche
2.5	Einleiten von gering verschmutztem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer oder in den Untergrund (z. B. durch Versickern, Verrieseln)	genehmigungspflichtig	genehmigungspflichtig
2.6	Einleiten von stark verschmutztem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer oder in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln)	verboten genehmigungspflichtig: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einleiten nach einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Behandlung</li> <li>• Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern</li> </ul>	verboten
<b>3</b>	<b>Abfallwirtschaft</b>		
3.1	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes behandeln, lagern oder ablagern (beseitigen)	verboten	verboten
3.2	Verwenden von Recyclingbaustoffen, z.B. Bauschutt, Sande	verboten genehmigungspflichtig: Verwenden von güteüberwachten Recyclingbaustoffen als Unterbau/Tragschicht unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt/Beton), z.B. güteüberwachter gebrochener Bauschutt im Straßen- und Erdbau	verboten
<b>4</b>	<b>Landwirtschaft und Gartenbau (Erwerbsgartenbau)</b>		
4.1	Aufbringen von organischem und organisch-mineralischem Wirtschaftsdünger (Gülle, Gärreste, Festmist, Jauche, Komposte u.a.)	verboten zulässig: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Düngung nach § 8</li> <li>• bei Gärresten: nur aus von der unteren Wasserbehörde anerkannten Biogasanlagen, in denen ausschließlich Jauche, Gülle, Silagesickersäfte und nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden</li> </ul>	verboten genehmigungspflichtig: Aufbringen hygienisierter Gärreste im Rahmen der Düngung nach § 8
4.2	Aufbringen von Mineraldünger	verboten zulässig: Düngung nach § 8	verboten zulässig: Düngung nach § 8

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone III	in Schutzzone II
4.3	Errichten, wesentliches Ändern und Betreiben von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmitteln	genehmigungspflichtig	verboten
4.4	Errichten, wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)	genehmigungspflichtig	verboten
4.5	Errichten, wesentliches Ändern und Betreiben von ortsfesten Anlagen zum Lagern von Festmist	genehmigungspflichtig	verboten
4.6	Errichten, wesentliches Ändern und Betreiben von Biogasanlagen	verboten	verboten
4.7	Errichten, wesentliches Ändern von Siloanlagen	genehmigungspflichtig	verboten
4.8	Lagern oder Zwischenlagern von festen organischen Düngemitteln und Silage einschl. Schlauchsilage auf unbefestigten Flächen	verboten zulässig: • vorübergehendes Bereithalten von Festmist am Feldrand im absetzigen Verfahren (maximal 14 Tage) • Ballensilage in unbeschädigter Schutzfolie	verboten zulässig: Ballensilage in unbeschädigter Schutzfolie
4.9	Intensivbeweidung	verboten	verboten
4.10	Halten von Tieren in Pferchen	genehmigungspflichtig	verboten
4.11	Ausläufe anlegen und betreiben	verboten: unbefestigte Ausläufe mit Schädigung der Grasnarbe i.S. von § 3 Nr. 6 und bei denen Kotreste nicht ordnungsgemäß abgesammelt und entsorgt werden  ansonsten: genehmigungspflichtig	verboten
4.12	Halten von Tieren in Mobilställen	genehmigungspflichtig	verboten
4.13	Bewässern von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen	genehmigungspflichtig	genehmigungspflichtig
4.14	Errichten, Betreiben, wesentliches Ändern, Wiedererrichten von Drainagen und zugehörigen Vorflutgräben	genehmigungspflichtig: Errichten, Betreiben, wesentliches Ändern, Wiedererrichten  zulässig: Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen	genehmigungspflichtig: Errichten, Betreiben, wesentliches Ändern, Wiedererrichten  zulässig: Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen
4.15	Anlegen von Gartenbau-, Dauer- und Sonderkulturen (z.B. Gemüse-, Hopfen-, Obst- und Zierpflanzenanbau, Baumschulen, Weinbau, Weihnachtsbaumkulturen, Mietgärten)	genehmigungspflichtig  zulässig: Wiederbepflanzen bestehender Kulturen	verboten  zulässig: Wiederbepflanzen bestehender Kulturen
4.16	Ganzbaumentnahme	verboten  zulässig: in Baumschulen bei streifenweiser Entnahme von Bäumen zur Anzucht, wenn die Bodenbearbeitung nur im unmittelbaren Bereich der Pflanzstreifen erfolgt	verboten

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone III	in Schutzzone II
4.17	Kahlhieb	zulässig: bis 1 ha  genehmigungspflichtig: über 1 ha	zulässig: bis 0,5 ha  genehmigungspflichtig über 0,5 ha
	Die unabweisbar notwendige Beseitigung von Kalamitäten ist der unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen, sofern sich hierbei das Überschreiten der Flächenbegrenzung als nicht vorhersehbar herausstellt.		
4.18	Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung umwandeln	genehmigungspflichtig	verboten
4.19	Sonstige landwirtschaftliche Flächen in gartenbauliche Flächen umwandeln	genehmigungspflichtig	verboten
4.20	Erneuern der Grünlandnarbe	zulässig: durch oberflächennahes Fräsen, Mulchen und Wiedereinsaat ohne Umbruch der Altnarbe  genehmigungspflichtig : durch Umbruch der Altnarbe	genehmigungspflichtig
4.21	Verwenden von Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln	verboten  zulässig: Verwendung nach § 9, ausgenommen aus der Luft	verboten  zulässig: Verwendung nach § 9, ausgenommen aus der Luft
4.22	Viehtränken an fließenden Gewässern anlegen und betreiben	genehmigungspflichtig	verboten
4.23	Bachübergänge (Furten) für Vieh anlegen und betreiben	genehmigungspflichtig	verboten  genehmigungspflichtig: temporär genutzte Furten wenn der Gewässerrandstreifen für die Tiere nur im Bereich der Furt zugänglich ist
<b>5</b>	<b>Forstwirtschaft</b>		
5.1	Kahlhieb von Wald oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	genehmigungspflichtig: über 1 ha	zulässig: bis 0,5 ha  genehmigungspflichtig: über 0,5 ha
	Eine unabweisbar notwendige Beseitigung von Kalamitäten ist unverzüglich nachträglich anzuzeigen, sofern sich hierbei das Überschreiten der Flächenbegrenzung als nicht vorhersehbar herausstellt.		
5.2	Ganzbaumentnahme	verboten	verboten
5.3	Erstaufforsten	genehmigungspflichtig	genehmigungspflichtig
5.4	Neuanlegen und Erweitern von Weihnachtsbaumkulturen	genehmigungspflichtig (soweit nach LFoG zulässig)  zulässig: extensive Weihnachtsbaumkulturen (nur soweit nach LFoG zulässig)	verboten
5.5	Nasskonservieren von Rundholz	genehmigungspflichtig	verboten



Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone III	in Schutzzone II
6.6	Errichten, wesentliches Ändern und Betreiben von Erdwärmekollektoren, Luftwärmepumpen mit erdverlegten Wärmeträgerleitungen	verboten	verboten
6.7	Errichten, wesentliches Ändern von Anlagen zur Wassergewinnung jeder Art	genehmigungspflichtig	verboten
6.8	Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck („Fracking“) und CO <sub>2</sub> -Speicherung	verboten	verboten
<b>7</b>	<b>sonstige Nutzungen</b>		
7.1	Durchführen von Märkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	genehmigungspflichtig	verboten
7.2	Durchführen von militärischen Übungen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten zulässig: das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	verboten zulässig: das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
7.3	Anlegen, wesentliches Ändern und Betreiben von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	verboten
7.4	Errichten, wesentliches Ändern und Betreiben von Sport- und Freizeitanlagen	genehmigungspflichtig	verboten
7.5	Betreiben von Schießstätten außerhalb von Gebäuden	verboten	verboten
7.6	Errichten, wesentliches Ändern und Betreiben von Fischteichen	verboten genehmigungspflichtig: Zierteiche mit Folienabdichtung und ohne Verbindung zu einem Fließgewässer	verboten
7.7	Motorsportveranstaltungen durchführen oder -anlagen errichten	verboten	verboten
7.8	Errichten, wesentliches Ändern und Betreiben von Bade- und Campingplätzen, Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	genehmigungspflichtig	verboten
7.9	Anlegen, Betreiben eines Friedhofes (Erdbestattungen)	verboten	verboten
7.10	Anlegen, Betreiben eines Ruhewaldes (Urnenbestattung)	verboten	verboten
7.11	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperprodukten (tierische Nebenprodukte)	verboten	verboten
7.12	Errichten, wesentliches Ändern und Betreiben von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	genehmigungspflichtig	verboten
7.13	Wildgehege anlegen	verboten	verboten
7.14	Errichten, wesentliches Ändern eines Golfplatzes	verboten	verboten

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone III	in Schutzzone II
7.15	Baustelleneinrichtungen soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	genehmigungspflichtig  zulässig: Baustelleneinrichtungen im Rahmen von Arbeiten an der bestehenden Bebauung	verboten  zulässig: Baustelleneinrichtungen im Rahmen von Arbeiten an der bestehenden Bebauung

(4) Der Vollzug aus einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bleibt von den Regelungen des Abs. 3 unberührt. Dies gilt im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb sowie für wesentliche Änderungen.

## **§ 6 Genehmigungen**

(1) Die Genehmigung für genehmigungspflichtige Tatbestände nach § 5 ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Verunreinigung oder andere nachteilige Veränderung der Eigenschaften des durch diese Verordnung geschützten Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über die Genehmigung entscheidet die zuständige Wasserbehörde.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Die Unterlagen sind schriftlich in Papierform und zusätzlich digital vorzulegen. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung die Begünstigte/den Begünstigten und bei fachspezifischen Fragen auch andere Träger öffentlicher Belange anhören.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung kann auch als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden. Sie kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist, soweit der Genehmigungsbescheid nichts anderes bestimmt. Dies gilt nicht für Genehmigungen, die als mehrjährige oder Dauergenehmigungen erteilt worden sind.

(7) Eine Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 7 Verbote**

(1) Auf die Erteilung einer Befreiung von Verboten sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung findet § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG Anwendung. § 2 Abs. 1 EEG 2023 ist Rechnung zu tragen.

(2) Darüber hinaus kann die zuständige Wasserbehörde von den Verboten des § 5 dieser Verordnung auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(3) Die Entscheidung über die Befreiung von Verboten ist widerruflich und rücknahmefähig. Die Entscheidung über die Befreiung von Verboten kann auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Der Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 2 - 6 entsprechend.

## **§ 8 Düngung**

(1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung das Grundwasser im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht nach guter fachlicher Praxis in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngeverordnung ausgebracht werden (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung - DüV in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2017 [BGBl. I S. 1305] in der jeweils geltenden Fassung). Die Regelungen der DüV sind im Geltungsbereich dieser Verordnung auch auf forstwirtschaftlichen Flächen, z. B. Weihnachtsbaumkulturen anzuwenden.

(3) Die Düngebedarfsermittlung und Anwendung der Düngemittel müssen nach einem aktuellen schriftlichen Düngeplan erfolgen. Bei der Erstellung des Düngeplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Düngeplan und Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. N<sub>min</sub>-Untersuchung) zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

## **§ 9 Pflanzenschutz**

(1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes darf nur erfolgen, soweit sie zugelassen sind, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes und aller aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.

(2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Da die hygienische Überwachung des Trinkwassers gemäß den Vorschriften der TrinkwV die Kenntnis der verwendeten Stoffe voraussetzt, ist das Wasserversorgungsunternehmen vom Anwender auf geeignete Weise über das verwendete Mittel zu informieren.

## **§ 10 Duldungspflichten**

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung

1. das Einzäunen der Schutzzone I und die Unterhaltung der Einzäunung zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten
2. das Aufstellen oder Anbringen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern zum Kennzeichnen der Grenzen der Schutzzonen

zu dulden. Die Begünstigte kann zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet werden.

(2) Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und Nr. 8 WHG bzw. § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt oder Nebenbestimmungen eines Genehmigungsbescheides nicht einhält,
2. eine verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Nebenbestimmungen eines Befreiungsbescheides nicht einhält,
3. entgegen § 8 Abs. 3 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt, nicht mindestens 7 Jahre lang aufbewahrt oder nicht oder nicht unverzüglich vorlegt,
4. entgegen § 8 Abs. 4 die Nährstoffversorgung nicht ermittelt oder die Untersuchungsergebnisse nicht der unteren Wasserbehörde zuleitet
5. entgegen § 9 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht unverzüglich vorlegt
6. entgegen § 9 Abs. 3 das Wasserversorgungsunternehmen nicht über das angewendete Mittel informiert
7. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 10 nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 103 Abs. 2 WHG und beträgt zur Zeit bis zu 50.000 Euro, bei Verstößen gegen Aufzeichnungspflichten bis zu 10.000 Euro.

## **§ 12 Andere Rechtsvorschriften**

In anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis in Kraft.



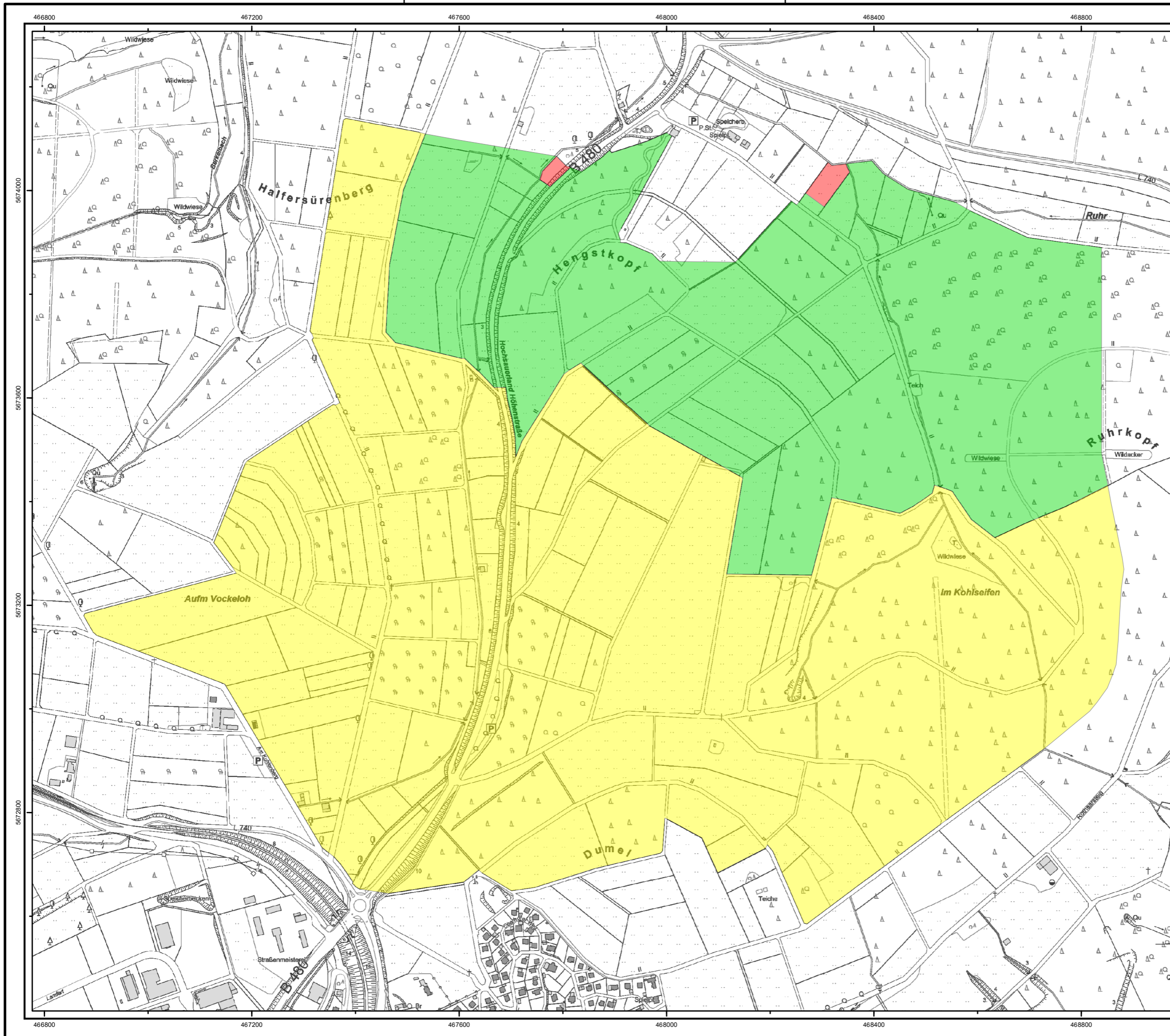
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meschede, 30.10.2023

gez.  
Dr. Schneider  
Landrat

*Hinweis: Ein **Beiblatt zur Wasserschutzgebietsverordnung „Winterberg-Ruhrdamm/Ruhrwiesen“** ist auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises veröffentlicht oder kann beim Fachdienst „Wasserwirtschaft“ angefordert werden. Das Beiblatt enthält relevante Vorschriften anderer Gesetze zur Information.*

---



# Wasserschutzgebiet Winterberg - Ruhrdamm/ Ruhrwiesen



**HSK** HOCHSAUERLANDKREIS  
FD Wasserwirtschaft

## Entwurf

### Legende

Wasserschutzzonen

- I
- II
- III

Diese Schutzgebietskarte ist  
Bestandteil der  
Wasserschutzgebietsverordnung  
vom: 30.10.2023

**Hochsauerlandkreis  
Der Landrat**

gez.  
Dr. Schneider

Maßstab: 1:7.000  
(bei maßstabsgerechtem Ausdruck)

Stand: 28.06.2022

# 154 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

**Antrag der Windpark Auf der Sange GmbH, v.d. GF Herrn Dr. Gernot Blanke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von je 7,2 MW**

**im Stadtgebiet Eslohe**

**-Verlängerung der Auslage-**

Die Windpark Auf der Sange GmbH, v.d. GF Herrn Dr. Gernot Blanke mit Sitz in 28217 Bremen, Stephanitorbollwerk 3, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 01.08.2023 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von je 7,2 MW auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	8194812.1	Eslohe	14	90
WEA 2	8194812.2	Isingheim	36	1
WEA 3	8194812.3	Eslohe	14	96
WEA 4	8194812.4	Eslohe	14	149

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen am 01.08.2026 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag wurde am 27.09.2023 im Amtsblatt, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises und über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) (<https://uvp-verbund.de/startseite>) bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 04.10.2023 bis 03.11.2023 bei der Gemeinde Eslohe und dem Hochsauerlandkreis aus. Zusätzlich wurde der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG zur Verfügung gestellt. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen konnten über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW eingesehen werden.

Aufgrund des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT (SIT) und des darauffolgenden Ausfalls der IT des Hochsauerlandkreises konnten **die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen ab dem 30.10.2023 nicht mehr auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises eingesehen werden.**

Daher liegen der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom **29.11.2023** bis zum **06.12.2023** nochmals bei folgenden Stellen aus und können während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

## 1. **Gemeinde Eslohe**

Zimmer 27 (Sitzungssaal der Gemeinde Eslohe), Schultheistrae 2, 59889 Eslohe  
Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,  
Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr, sowie  
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02973/800 440 oder 02973/800 460 erforderlich.

## **2. Genehmigungsbehörde:**

### **Hochsauerlandkreis**

#### **Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz**

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155.

Zusätzlich sind während des v. g. Zeitraumes die Bekanntmachung, der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen im UVP-Portal des Landes NRW (<https://uvp-verbund.de/startseite>) einsehbar.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

1. Antragstellung
  - 1.1. Formular 1
  - 1.2. Projektkurzbeschreibung
  - 1.3. Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans
  - 1.4. Grunddaten
2. Baurecht
  - 2.1. Bauantrag
  - 2.2. Baubeschreibung (auf amtlichen Ausdruck)
  - 2.3. Nachweis der Bauvorlageberechtigung
  - 2.4. Nachbarschaftliche Belange – optische Wirkung
  - 2.6. Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung
  - 2.7. Baugrundgutachten
  - 2.8. Baulasten
4. Standort und Umgebung
  - 4.1. Topografische Karte im Maßstab 1:25.000
  - 4.2. Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5.000
  - 4.3. Amtliche Basiskarte NRW 1:5.000
  - 4.4. Amtlicher Lageplan
  - 4.5. Ausführungsplan 1:1.000
  - 4.6. Auszug B-Plan bzw. FNP
  - 4.7. Katasterplan
  - 4.8. Sichtbarkeitsanalyse
  - 4.9. Rodungsplan
  - 4.10. Abgrenzung Antragsgegenstand
5. Anlagenbeschreibung
  - 5.1. EnVentus Plattform (Produktbroschüre)
  - 5.3. Turmbeschreibung
  - 5.4. Fundamentbeschreibung
  - 5.5. Farbgebung
6. Datenblatt Luftfahrt
9. Wasser, Abwasser
  - 9.1. Hydrogeologisches Gutachten
  - 9.3. Rückhaltesysteme für wassergefährdende Stoffe
10. Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
  - 10.1. Schalltechnisches Gutachten
  - 10.3. Schattentechnisches Gutachten
11. Anlagensicherheit
  - 11.1. Technische Beschreibung Anlagensicherheit
  - 11.4. Gutachten zu Risiken durch Eisfall/Eiswurf
  - 11.5. Technische Beschreibung Befeuern und farbliche Kennzeichnung
12. Arbeitsschutz
  - 12.3. Evakuierungsplan
13. Brandschutz
  - 13.3. Brandschutzkonzept

- 13.4. Brandschutzplan
- 14. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
  - 14.1. Erklärung zur Rückbauverpflichtung
- 15. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz
  - 15.1. Angaben zur Vorprüfung gem. UVPG
  - 15.2. UVP-Bericht
  - 15.3. Ergebnisbericht Avifauna
    - 15.3.1. Ergebnisbericht Horstkontrolle 2020
    - 15.3.2. Ergebnisbericht Avifauna 2021
    - 15.3.3. Ergebnisbericht Besatzkontrolle 2022
  - 15.4. Artenschutzvorprüfung/Artenschutzprüfung
    - 15.4.1. Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)
    - 15.4.2. Fachbeitrag zur vertieften Artenschutzprüfung (ASP II)
  - 15.5. Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 16. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- 17. Nachreichungen

Aufgrund der verlängerten Auslage **wird die Einwendungsfrist verlängert**. Daher können Einwendungen gegen das Vorhaben bis zum **08.01.2024 schriftlich** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**Einwendungen, die ab dem 30.10.2023 per E-Mail an [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) gesandt wurden, konnten nicht zugestellt werden. Daher werden die Einwender, die in der Zeit ab dem 30.10.2023 Einwendungen per E-Mail erhoben haben, gebeten, diese erneut schriftlich einzureichen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser aufgrund der verlängerten Einwendungsfrist nun wie folgt statt:

**Datum: 20.02.2024**  
**Uhrzeit: 10:00 Uhr**  
**Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede**  
**Steinstraße 27**  
**59872 Meschede**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Auf die Bekanntmachung vom 27.09.2023 wird hingewiesen.

Brilon, 22.11.2023

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 42.40397-2023-04

Im Auftrag  
gez.  
Schlichting

---

### **155 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSENBUCH NR. 300714367**

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300714367 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte – unter Vorlage des Sparkassenbuchs – innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 07.11.2023

Sparkasse Hochsauerland  
Der Vorstand

---

### **156 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSENBUCH NR. 300775525**

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300775525 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte – unter Vorlage des Sparkassenbuchs – innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 07.11.2023

Sparkasse Hochsauerland  
Der Vorstand

---